

Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV)

vom 18. April 2007 (Stand am 1. Juni 2012)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Einfuhr von Heimtieren aus:

- a.² den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU);
- b. weiteren europäischen Staaten, die den Heimtierpass verwenden;
- c. anderen Staaten und Territorien³ mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut; und
- d. Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann.

² Die Staaten und Territorien nach Absatz 1 Buchstaben a–c sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Heimtieren, wenn diese:

- a. ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten; und
- b. nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand einer Eigentumsübertragung zu sein oder zu Handelszwecken eingeführt zu werden.

² Für Heimtiere aus Staaten und Territorien ausserhalb der EU⁴ gilt diese Verordnung nur, wenn höchstens fünf Tiere eingeführt werden.

AS 2007 2769

¹ SR 916.40

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵, die Verordnung vom 18. April 2007⁶ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten und die Verordnung vom 18. April 2007⁷ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr anwendbar.

⁴ Die Bestimmungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁸ und der Artenschutzverordnung vom 18. April 2007⁹ bleiben vorbehalten.¹⁰

Art. 3 Begriffe

¹ Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung vom 18. April 2007¹¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

² Heimtiere sind Tiere nach Anhang 2, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind.

³ Der Begriff Einfuhr umfasst ebenfalls die vorübergehende Einfuhr.

Art. 4¹² Änderung der Anhänge

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) kann in den Anhängen 1–4 Anpassungen der international harmonisierten technischen Vorschriften nachführen.

Art. 5¹³

Art. 6 Verantwortlichkeit

¹ Wer ein Heimtier einführt, muss, falls diese Verordnung dies vorsieht, den Kontrollorganen einen Heimtierpass oder eine Veterinärbescheinigung vorweisen, in dem oder der die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung bestätigt wird.

² Die Einfuhr von Heimtieren, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, ist verboten.

⁵ SR **916.401**

⁶ SR **916.443.10**

⁷ SR **916.443.12**

⁸ SR **455.1**

⁹ SR **453**

¹⁰ Fassung gemäss Anhang 6 Ziff. II 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS **2008** 2985).

¹¹ SR **916.443.10**

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, mit Wirkung seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

Art. 7¹⁴ Zugelassene Grenzkontrollstellen

¹ Heimtiere, die aus Staaten und Territorien nach Artikel 1 Buchstaben c und d unmittelbar auf dem Luftweg eingeführt werden, können ausschliesslich über einen der drei Landesflughäfen Zürich, Genf oder Basel eingeführt werden.

² Tiere, die unerlaubterweise über einen anderen Flughafen eingeführt werden, werden vom Zoll zurückgewiesen. Ist eine unverzügliche Rückweisung nicht möglich, so meldet die Zollverwaltung dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet der Flughafen liegt. Diese trifft Massnahmen nach Artikel 22.¹⁵

2. Abschnitt: Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen**Art. 8¹⁶** Kennzeichnung

¹ Hunde, Katzen und Frettchen müssen mit einem Mikrochip versehen sein, der die folgenden technischen Anforderungen erfüllt:

- a. passiver RFID-Chip;
- b. HDX-Übertragung oder FDX-B-Übertragung nach der ISO-Norm 11784¹⁷;
- c. ablesbar mit einem Lesegerät, das der ISO-Norm 11785¹⁸ entspricht.

² Ist ein Tier mit einem anderen Mikrochip versehen, so muss die Begleitperson bei jeder Kontrolle die für das Ablesen des Mikrochips erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

³ Tiere, die nachweislich vor dem 3. Juli 2011 mit einer lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, benötigen keinen Mikrochip.

⁴ Die Kennzeichnung muss vor der Tollwutimpfung nach Artikel 12 und vor einer allfälligen Titrierung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen. Sie muss im Heimtierpass oder im Impfausweis und im Laborbericht, in dem die Titerbestimmung festgehalten ist, vermerkt sein.

Art. 9 Heimtierpass

¹ Der Heimtierpass ist ein Dokument, das für Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b ausgestellt wird. Er muss den Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 entsprechen. In Heimtierpässen aus Staaten und Territorien, die nicht der EU angehören, müssen das Emblem der EU und

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4191).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

¹⁷ Der Text dieser Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch

¹⁸ Der Text dieser Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch

Angaben, die auf diese hinweisen, durch die Angaben über das betreffende Land ersetzt werden.¹⁹

² Einträge in den Heimtierpass müssen durch eine von der zuständigen Behörde bevollmächtigte Tierärztin oder einen bevollmächtigten Tierarzt erfolgen.

Art. 10²⁰ Veterinärbescheinigung

¹ Die Veterinärbescheinigung ist ein Dokument, das für Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d ausgestellt wird. Sie muss:

- a. den Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 entsprechen;
- b. eine von der Person nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a unterzeichnete Bestätigung der Eigentumsverhältnisse enthalten.

² Die Veterinärbescheinigung ist auszufüllen und zu unterzeichnen:

- a. von einer von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes bezeichneten amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt; oder
- b. von einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der von der zuständigen Behörde bevollmächtigt ist; die Einträge sind von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

³ Die Veterinärbescheinigung gilt bei der direkten Einreise in die Schweiz für die Dauer von zehn Tagen ab dem Ausstellungsdatum oder bis zur Kontrolle durch die zugelassene Grenzkontrollstelle, je nachdem, welcher Tag früher eintritt. Bei der Einreise in die Schweiz über Mitgliedstaaten der EU kann die Veterinärbescheinigung anstelle eines Heimtierpasses genutzt werden; sie gilt für die Dauer von vier Monaten ab dem Ausstellungsdatum oder bis zum Ablaufdatum der Impfbescheinigung, je nachdem, welcher Tag früher eintritt.

Art. 11²¹ Übersetzung der Dokumente

Sind der Heimtierpass oder die Veterinärbescheinigung nicht in einer Amtssprache oder in Englisch ausgestellt, so müssen sie von einer Übersetzung in eine der Amtssprachen oder ins Englische begleitet sein.

Art. 12 Tollwutimpfung

¹ Für die Tollwutimpfung muss ein Impfstoff verwendet werden, der einer der folgenden Kategorien angehört:

- a. inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm); oder

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

- b. rekombinanter Wirkstoff, der das immunisierende Glykoprotein des Tollwutvirus in einem Lebendvirusvektor exprimiert.²²

¹bis Der Impfstoff muss bei Verabreichung:

- a. in der Schweiz: nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000²³ zugelassen sein;
- b. in einem Mitgliedstaat der EU: über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach den europäischen Vorschriften verfügen;
- c. in einem Drittstaat: den in Anhang 4 aufgeführten internationalen Standards genügen.²⁴

² Die Tollwutimpfung ist gültig ab:²⁵

- a. dem 21. Tag nach Abschluss des Impfprotokolls;
- b. dem Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung, wenn der Impfstoff innerhalb der vom Hersteller angegebenen Gültigkeitsdauer verabreicht wird.

³ Sie ist solange gültig, wie vom Hersteller angegeben, falls das Ablaufdatum von einer bevollmächtigten Tierärztin oder einem bevollmächtigten Tierarzt im Heimtierpass oder im Impfausweis eingetragen wurde. Andernfalls gilt eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

⁴ Eine Impfung gilt als Erstimpfung, wenn keine Veterinärbescheinigung über eine vorangegangene Impfung vorliegt.

⁵ Die Impfung muss in Einklang mit den Impfvorschriften des Herstellers erfolgen.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Hunde müssen innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr der vom Wohnsitzkanton bestimmten Stelle nach Artikel 16 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995²⁶ gemeldet werden.

² Davon ausgenommen sind Hunde ausländischer Halterinnen und Halter, die für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend eingeführt werden.

Art. 14 Hunde, Katzen und Frettchen aus der EU und weiteren europäischen Staaten, die den Heimtierpass verwenden

¹ Hunde, Katzen und Frettchen aus Mitgliedstaaten der EU und aus Staaten nach Artikel 1 Buchstabe b müssen von einem Heimtierpass begleitet sein.

² An den Tieren muss eine gültige Tollwutimpfung nach Artikel 12 vorgenommen worden sein. Die Impfung muss im Heimtierpass eingetragen sein.

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

²³ SR 812.21

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

²⁶ SR 916.401

³ Hunde und Katzen unter drei Monaten können ohne Impfung eingeführt werden, sofern für sie ein Heimtierpass und eine tierärztliche Bescheinigung mitgeführt werden, wonach sie:

- a. seit der Geburt an dem Ort gehalten wurden, an dem sie geboren sind, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion mit Tollwut ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein; oder
- b. ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind.

Art. 15 Hunde, Katzen und Frettchen aus anderen Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut

¹ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.

² An den Tieren muss eine gültige Tollwutimpfung nach Artikel 12 vorgenommen worden sein. Die Impfung muss in der Veterinärbescheinigung eingetragen sein.

³ Hunde und Katzen unter drei Monaten können ohne Impfung eingeführt werden, sofern für sie eine tierärztliche Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass sie:²⁷

- a. seit der Geburt an dem Ort gehalten wurden, an dem sie geboren sind, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion mit Tollwut ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein; oder
- b. ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind.

⁴ Hunde, Katzen und Frettchen aus dem Einfuhrgebiet oder einem Staat nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a oder b, für die ein gültiger Heimtierpass mitgeführt wird und die nach Artikel 12 gegen Tollwut geimpft wurden, können nach vorübergehendem Aufenthalt ohne Veterinärbescheinigung aus einem Staat oder Territorium nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c eingeführt oder wiedereingeführt werden.²⁸

Art. 16 Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann

¹ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.

² In der Veterinärbescheinigung muss bestätigt werden, dass:

- a.²⁹ die Tollwutimpfung mit einem Impfstoff nach Artikel 12 Absätze 1 und 1^{bis} durchgeführt worden ist;
- b. eine Titrierung von Antikörpern auf Tollwut in einem Laboratorium durchgeführt worden ist, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

anerkannt ist; das BVET publiziert eine Liste der anerkannten Laboratorien im Internet³⁰.

³ Die Titrierung muss auf der Grundlage neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe durchgeführt werden, die eine bevollmächtigte Tierärztin oder ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens 30 Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Einfuhr entnommen hat.

⁴ Die Frist von drei Monaten gilt nicht im Fall der Wiedereinfuhr eines Heimtiers, aus dessen Heimtierpass hervorgeht, dass die Titrierung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Einfuhrgebiet oder das Gebiet der EU verlassen hat.³¹

⁵ Die Titrierung muss bei einer Auffrischungsimpfung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b nicht wiederholt werden.

⁶ Keine Veterinärbescheinigung ist erforderlich für Hunde, Katzen und Frettchen:

- a.³² die aus dem Einfuhrgebiet oder aus Staaten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b stammen;
- b.³³ bei denen die Tollwutimpfung und die Titrierung nach Absatz 3 im Einfuhrgebiet oder einem Staat nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt sind; und
- c. bei denen Impfung und Titrierung entweder im Heimtierpass eingetragen oder speziell ausgewiesen sind.

⁷ Für Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, die über einen Landesflughafen eingeführt werden, ist eine Bewilligung des BVET erforderlich. Gesuche müssen spätestens 21 Tage vor der Ankunft der Tiere beim BVET eingereicht werden.

3. Abschnitt: Andere Heimtiere

Art. 17

¹ Für andere Heimtiere als Hunde, Katzen und Frettchen ist eine Veterinärbescheinigung nur erforderlich, wenn die entsprechende Heimtierkategorie in Anhang 3 Ziffer 2 aufgeführt ist.³⁴

² Die Massnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 bleiben vorbehalten.

³⁰ www.bvet.admin.ch/gesundheit_tiere/01953/01955/index.html?lang=de

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4191).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4191).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4191).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

4. Abschnitt: Einfuhr von Heimtieren, die nach Mitgliedstaaten der EU verbracht werden

Art. 18³⁵

Für die Einfuhr von Heimtieren, die anschliessend nach Mitgliedstaaten der EU mit zusätzlichen Einfuhrbeschränkungen verbracht werden, gelten die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 3.

5. Abschnitt: Kontrollen und Massnahmen

Art. 19 Information und Ausbildung

Das BVET sorgt für die Information der Reisenden und für die Ausbildung der Kontrollorgane.

Art. 20³⁶ Kontrolle bei der Einfuhr im Luftverkehr

¹ Für Heimtiere, die im Luftverkehr unmittelbar aus Staaten und Territorien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d eingeführt werden, ist eine Dokumenten- und Identitätskontrolle obligatorisch, soweit Dokumente vorgeschrieben sind. Sie wird durch die Zollverwaltung durchgeführt; diese kann den grenztierärztlichen Dienst beiziehen.

² Sind die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt, so ergreift der grenztierärztliche Dienst Massnahmen nach Artikel 22.

Art. 21³⁷ Kontrolle bei der Einfuhr aus europäischen Staaten

¹ Die Dokumenten- und Identitätskontrolle wird durch die Zollverwaltung durchgeführt, wenn die Heimtiere:

- a. aus Staaten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b stammen; oder
- b. aus Staaten und Territorien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d stammen und sich vorher in einem Mitgliedstaat der EU aufgehalten haben.

² Sind die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt, so meldet die Zollverwaltung dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte. Diese Behörde ergreift Massnahmen nach Artikel 22.

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2865).

Art. 22 Massnahmen

¹ Heimtiere, die den Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden.

² Können sie nicht unverzüglich zurückgewiesen werden, so müssen sie auf Kosten und Gefahr des Importeurs abgesondert werden.³⁸

³ Werden sie nicht innerhalb von zehn Tagen wieder ausgeführt, so können die Tiere eingezogen und getötet werden.³⁹

⁴ Werden sie erst im Inland entdeckt, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Tiere einziehen, die Rückweisung veranlassen oder, falls dies nicht möglich ist, die Tiere töten.

6. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 23**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

*Anhang I*⁴⁰
(Art. 1 Abs. 2)

Liste der Staaten und Territorien

Es gilt Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003⁴¹, der in der geltenden Fassung folgende Einteilung vorsieht:

a. Alle Mitgliedstaaten der EU, einschliesslich:

Azoren und Madeira
Balearn, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla
Färöer
Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion
Gibraltar
Grönland

b. Weitere europäische Staaten, die den Heimtierpass verwenden:

Andorra
Island
Kroatien
Monaco
Norwegen
San Marino
Vatikanstadt

c. Andere Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut:

Antigua und Barbuda
Argentinien
Aruba
Ascension
Australien
Bahrain
Barbados
Belarus
Bermuda
Bosnien und Herzegowina
Britische Jungferninseln
Chile
Falklandinseln

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates, ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 52/2012, ABl. L 18 vom 21.1.2012, S. 1.

Fidschi
Französisch-Polynesien
Hongkong
Jamaika
Japan
Kaimaninseln
Kanada
Malaysia
Mauritius
Mayotte
Mexiko
Montserrat
Neukaledonien
Neuseeland
Niederländische Antillen
Russland
Singapur
St. Helena
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Pierre und Miquelon
St. Vincent und die Grenadinen
Taiwan (Chinesisches Taipei)
Trinidad und Tobago
Vanuatu
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten (einschliesslich Amerikanisch-Samoa, Amerikanische Jungferninseln, Guam, Nördliche Marianen und Puerto Rico)
Wallis und Futuna

*Anhang 2*⁴²
(Art. 3 Abs. 2)

Liste der Heimtiere

Es gilt Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 998/2003⁴³, der in der geltenden Fassung folgende Heimtiere vorsieht:

1. Hunde;
2. Katzen;
3. Frettchen;
4. Hauskaninchen;
5. Nagetiere;
6. Vögel, ausgenommen Geflügel im Sinne der Richtlinie 92/65/EWG⁴⁴ und der Richtlinie 2009/158/EG⁴⁵;
7. Reptilien;
8. Amphibien;
9. Zierfische;
10. wirbellose Tiere, ausgenommen Bienen und Krustentiere.

⁴² Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates, ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 52/2012, ABl. L 18 vom 21.1.2012, S. 1.

⁴⁴ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2012/112/EU, ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 51.

⁴⁵ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. Nov. 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/879/EU, ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 105.

Anhang 3⁴⁶
(Art. 9, 10, 17 und 18)

Anforderungen

1 Heimtierpass (Art. 9)

Es gelten die in den Anhängen I und II der Entscheidung 2003/803/EG⁴⁷ festgelegten Anforderungen.

2 Veterinärbescheinigung

2.1 Hunde, Katzen und Frettchen (Art. 10)

Es gelten die in Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2011/874/EU⁴⁸ festgelegten Anforderungen.

2.2 Heimtiervögel (Art. 17)

Es gelten die in den Anhängen II und III der Entscheidung 2007/25/EG⁴⁹ festgelegten Anforderungen.

⁴⁶ Eingelegt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

⁴⁷ Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. Nov. 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 27.11.2003, S. 1.

⁴⁸ Durchführungsbeschluss 2011/874/EU der Kommission vom 15. Dez. 2011 zur Festlegung der Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union zulässig sind, sowie zur Festlegung der Bescheinigungsmuster für die Einfuhr dieser Tiere und für deren Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union, Fassung gemäss ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 65.

⁴⁹ Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dez. 2006 hinsichtlich bestimmter Massnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden, ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29; zuletzt geändert durch Beschluss 2010/734/EU, ABl. L 316 vom 2.12.2010, S. 10.

3 Einfuhr von Heimtieren, die nach Mitgliedstaaten der EU verbracht werden (Art. 18)

Es gelten die in den Artikeln 1–10 und in den Anhängen I und II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011⁵⁰ festgelegten Anforderungen.

⁵⁰ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmassnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden, Fassung gemäss ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 6.

*Anhang 4*⁵¹
(Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. c)

Anforderungen an Tollwutimpfstoffe, die in Drittstaaten verabreicht wurden

Die Impfstoffe müssen den Anforderungen nach den Kapiteln 1.1.8 und 2.1.13 des *Manuel des tests de diagnostic et des vaccins pour les animaux terrestres*⁵² der Weltorganisation für Tiergesundheit entsprechen.

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2865).

⁵² Manuel des tests de diagnostic et des vaccins pour les animaux terrestres, Version 2011; www.oie.int/fr/normes-internationales/manuel-terrestre/acces-en-ligne/

